

# Minderjährige Kinder

## Kindergeld und Steuervorteile für Eltern



**© 2013 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag**

eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

info@akademische.de

www.akademische.de

Stand: Januar 2013

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-199-0



**akademische**  
arbeitsgemeinschaft verlag

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Kindergeld und Freibeträge für Kinder</b>	<b>3</b>
1.1	Bei Minderjährigen meistens kein Problem	3
1.2	Wer ist steuerlich ein Kind?	3
1.3	Kindergeld	11
1.4	Freibeträge für Kinder	53
1.5	Kindergeld und Freibeträge in Steuererklärung und Steuerbescheid	69
<b>2</b>	<b>Alleinerziehende haben einen extra Freibetrag (Entlastungsbetrag)</b>	<b>78</b>
2.1	Warum gibt es den Entlastungsbetrag?	78
2.2	Für welche Kinder gibt es den Entlastungsbetrag?	78
2.3	Wann gehört ein Kind zu Ihrem Haushalt?	78
2.4	Mit welchen Personen Sie zusammenleben dürfen	81
2.5	Splittingtarif und Entlastungsbetrag schließen sich aus	86
2.6	Monatsprinzip – Zwölfteilung	86
2.7	Lohnsteuer und Alleinerziehende: die Steuerklasse II	87
2.8	Der Entlastungsbetrag auf einen Blick.	88
<b>3</b>	<b>Kinderbetreuungskosten (ab 2012)</b>	<b>89</b>
3.1	Abzug als Sonderausgaben – neu, aber nicht immer gut!	89
3.2	Für welche Kinder können Betreuungskosten geltend gemacht werden?	90
3.3	Was sind Kinderbetreuungskosten?	92
3.4	Betreuung durch Angehörige und Lebenspartner	93
3.5	Au-pair und Babysitter: Hier gelten Besonderheiten.	95
3.6	Der Abzug der Kosten ist beschränkt	96
3.7	Kinderbetreuungskosten können die Lohnsteuer senken	98
3.8	Rechnungen, Belege, Verträge.	98
<b>4</b>	<b>Schulgeld für eine Privatschule</b>	<b>101</b>
4.1	Begünstigte Schulen	101
4.2	Was zum »Schulgeld« gehört.	103
4.3	Höchstbetrag – und wie Sie übersteigende Beträge absetzen.	104
4.4	Nachweise	104
4.5	Aufteilung der Kosten bei geschiedenen und nicht verheirateten Eltern	105
<b>5</b>	<b>Einkünfte Ihres Kindes aus Kapitalvermögen</b>	<b>106</b>
5.1	Freistellungsauftrag	106
5.2	Steuererklärung und Nichtveranlagungsbescheinigung	106

Sobald ein Kind auf die Welt kommt, verändert es das Leben der Eltern komplett – auch in steuerlicher Hinsicht. Denn für Eltern gibt es zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, die sie in Anspruch nehmen können.

Im Mittelpunkt steht ganz klar das Kindergeld. Aber das ist nur der Anfang. Die steuerliche Förderung hat noch viele weitere Bestandteile: Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten und Schulgeld.

Darüber hinaus gibt es weitere kindbezogene steuerliche Vergünstigungen, die Eltern nur bekommen, wenn sie Kindergeld erhalten. Das gilt zum Beispiel für die Kinderzulage bei der Riester-Rente.

Bei minderjährigen Kindern haben Eltern mit Kindergeld und Co. normalerweise wenig Probleme. Nach der Geburt beantragen sie das Kindergeld und haben dann 18 Jahre lang Ruhe. Die Freibeträge berücksichtigt das Finanzamt automatisch, wenn Sie die Anlage Kind abgeben. Nach einer Scheidung, einem Umzug der Kinder von einem Elternteil zum anderen, bei einem Auslandsaufenthalt, als Alleinerziehender und in vielen anderen Situationen gibt es jedoch einiges zu beachten, damit das Kindergeld und die anderen steuerlichen Förderungen nicht verloren gehen.

In diesem Beitrag finden Sie alle Informationen, die Sie als Eltern eines minderjährigen Kindes rund um das Thema Kindergeld und andere Steuervorteile wissen müssen.

# 1 Kindergeld und Freibeträge für Kinder

## 1.1 Bei Minderjährigen meistens kein Problem

Die steuerliche Förderung von Kindern beginnt in dem Kalendermonat, in dem das Kind geboren wurde. Solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt geworden ist, gibt es das Kindergeld ohne besondere Voraussetzungen (§ 32 Abs. 3 EStG).

Die Berechnung des Lebensalters erfolgt nach den Vorschriften des BGB (§ 187 Abs. 2 BGB). Danach wird der Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet. Ist das Kind am 1. eines Monats geboren, kann es für den Monat des 18. Geburtstages nicht mehr als minderjähriges Kind berücksichtigt werden.

» **Beispiel:** Carola wurde am 1. 2. 1993 geboren. Sie vollendet mit Ablauf des 31. 1. 2011 (und damit vor dem Februar 2011!) ihr 18. Lebensjahr. Als minderjähriges Kind kann sie folglich nur noch für den Januar 2011 berücksichtigt werden.

Dass es Kindergeld **ohne besondere Voraussetzungen** gibt, bedeutet

- für die Eltern: Die Höhe ihrer Einkünfte oder Bezüge ist nicht relevant. Auch andere Vermögenszuwächse, wie zum Beispiel erhaltene Schenkungen oder Erbschaften, spielen ebenso keine Rolle wie die Höhe des Vermögens.
- für die minderjährigen Kinder: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse spielen keine Rolle.

Von Interesse ist dies etwa, wenn Sie beabsichtigen, Einkunftsquellen auf Ihr minderjähriges Kind zu verlagern. Kindergeld etc. erhalten Sie trotzdem weiter.

**Achtung:** Damit das Finanzamt solche Übertragungen akzeptiert, müssen einige Besonderheiten beachtet werden. Vermeiden Sie Fehler!

## 1.2 Wer ist steuerlich ein Kind?

Kind ist nicht gleich Kind – vor allem wenn man die steuerlichen Vergünstigungen betrachtet, gibt es erhebliche Unterschiede. Der Begriff »Kind« ist beim Kindergeld ein anderer als der Begriff »Kind« bei den Freibeträgen für Kinder. Deshalb kann es Ihnen passieren, dass Sie für ein Kind zwar Kindergeld bekommen, nicht aber die Freibeträge für Kinder.

Für diese Kinder gibt es **sowohl Kindergeld als auch die Freibeträge für Kinder:**

- leibliche Kinder,
- adoptierte Kinder,
- Pflegekinder.

Für diese Kinder gibt es **nur das Kindergeld:**

- Stiefkinder,
- Enkelkinder.

**Wichtig:** Sie als Stiefeltern oder Großeltern haben zwar keinen eigenen Anspruch auf die Freibeträge für Kinder, können beim Finanzamt aber deren **Übertragung beantragen**.

### 1.2.1 Leibliche Kinder

Für die Zuordnung leiblicher Kinder ist das Zivilrecht entscheidend. Die Bestimmung des Vaters ist nicht ganz einfach. Hier ist nicht wie bei der Mutter die genetische / biologische Vaterschaft ausschlaggebend, sondern es wird von der **rechtlichen Situation** ausgegangen.

---

**Mutter** eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

**Vater** eines Kindes ist der Mann,

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes **verheiratet** ist, oder
- der die Vaterschaft **anerkannt** hat, oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich **festgestellt** ist (siehe § 1592 BGB).

---

**!** Haben Sie die Vaterschaft nachträglich anerkannt oder wurde Ihre Vaterschaft gerichtlich festgestellt, können Sie beim Finanzamt rückwirkend die Freibeträge für Kinder geltend machen, und zwar rückwirkend bis zur Geburt des Kindes!

Überprüfen Sie in diesem Fall auch die Höhe Ihres Kindergeldes, und zwar ebenfalls rückwirkend.

Zivilrechtliche Besonderheiten gelten bei Kindern, die während eines **Scheidungsverfahrens** oder nach einer Scheidung geboren werden (§ 1599 Abs. 2 BGB). Hier ist der ehemalige Ehemann nicht der rechtliche Vater des Kindes, wenn folgende Voraussetzungen alle zusammen erfüllt sind:

- Die Scheidung war im Zeitpunkt der Geburt bei Gericht eingereicht,
- ein anderer Mann erkennt die Vaterschaft spätestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Scheidung an,
- die Mutter stimmt der Anerkennung zu und
- der ehemalige Ehemann stimmt der Anerkennung zu.

### 1.2.2 Adoptierte Kinder

Der Beschluss über die Annahme eines Kindes wird vom Familiengericht ausgesprochen und mit der Zustellung an die Adoptiveltern wirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG). Ab diesem Moment ist das Kind mit diesen im ersten Grad verwandt und damit steuerlich bei ihnen zu berücksichtigen. Zugleich erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft.

Nehmen Sie das Kind Ihres Ehegatten an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandtschaft.

**»» Beispiel:** Alfred Müller und Berta Müller haben Ende 2008 geheiratet. Frau Müller hat ihren damals vierjährigen Sohn Sven aus erster Ehe mit in die neue Ehe mit Herrn Müller gebracht. Auf Antrag von Herrn Müller nimmt dieser Sven als Kind an. Dessen leiblicher Vater, Franz Meier, hat in die Adoption eingewilligt. Der Beschluss des Familiengerichts wird Herrn Müller am 30. 4. 2010 zugestellt.

Mit der Adoption erlischt das Verwandtschaftsverhältnis von Sven zu seinem leiblichen Vater, Franz Meier, und dessen Verwandten. Ab April 2010 wird Sven bei Herrn Müller und nicht mehr bei Herrn Meier als Kind berücksichtigt.

Bereits **vor der Adoption** kann das Kind bei Ihnen als späteren Adoptiveltern zu berücksichtigen sein. Denn nehmen Sie ein minderjähriges Kind mit dem Ziel der Adoption in Ihre Obhut auf, geht der Finanzbeamte regelmäßig von einem **Pflegekind** aus (R 32.2 Abs. 1 Satz 3 EStR 2008).

---

Kindergeld steht Ihnen für ein Kind, das Sie adoptieren wollen, bereits ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in Ihren Haushalt zu.

---

Dies gilt auch, wenn es sich um ein minderjähriges **Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit** handelt, und durch die Aufnahme in Ihre Pflege von einem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden kann (DA-FamEStG 2010 63.6.1 Abs. 3).

### 1.2.3 Pflegekinder

Ein Pflegekind ist ein Kind, das Sie betreuen, wenn

- Sie mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind,
- Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben,
- die Aufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgte und
- das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht (§ 32 Abs. 1 EStG).

Ein Kind kann bei den **Freibeträgen für Kinder** nur bei einem Elternpaar berücksichtigt werden. Bei einem Pflegekind bekommen also nur die Pflegeeltern das Kindergeld und die steuerlichen Vergünstigungen, nicht aber die leiblichen Eltern (§ 32 Abs. 2 Satz 2 EStG).

#### ==== Ein auf längere Dauer angelegtes familienähnliches Band

Das Pflegekindschaftsverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass Sie sich um das Kind **wie um Ihr eigenes** kümmern. Deshalb stehen Ihnen dann auch die steuerlichen Vergünstigungen zu.

Eine rechtliche Absicherung oder eine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder -verpflichtung zwischen Pflegekind und -eltern gibt es nicht. Auch müssen Pflegekind und -eltern nicht miteinander verwandt sein, auch wenn dies wohl oft der Fall sein dürfte.

Das **Sorgerecht** für das Kind muss Ihnen nicht zustehen. Es reicht ein familienähnliches Band. Das ist anzunehmen, wenn zwischen Ihnen und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichem Kind besteht.

Ein **Altersunterschied** wie zwischen Eltern und Kindern braucht auch nicht unbedingt zu bestehen. Ein Pflegekindverhältnis kann demnach auch zwischen **Geschwistern** bestehen, etwa wenn nach dem Tode der Eltern das ältere Geschwister das jüngere noch minderjährige Geschwister in seinen Haushalt aufnimmt.

Die familienähnliche Bindung muss von vornherein **auf mehrere Jahre** angelegt sein. Eine beabsichtigte Dauer von mindestens zwei Jahren ist für das Finanzamt völlig unproblematisch. Die Absicht der Pfleger\*innen ist entscheidend, nicht die vielleicht in der Rückschau kürzere tatsächliche Dauer.

Bei Kindern, die mit dem **Ziel der Adoption** in Pflege aufgenommen werden, geht die Finanzverwaltung ab der Aufnahme in den Haushalt von einem Pflegekind aus. Ab diesem Zeitpunkt können Sie für dieses Kind Kindergeld und die steuerlichen Vergünstigungen bekommen.

## == Aufnahme in den Haushalt

Die Aufnahme in den eigenen Haushalt ist bei Pflegekindern eine elementare Voraussetzung.

Einen Haushalt besitzt jemand dort, wo er allein oder mit anderen Personen über eine Wohnung verfügt, in der hauswirtschaftliches Leben herrscht, also eine Wohnung, in der Sie kochen, schlafen usw.

**Haushaltsaufnahme** bedeutet, dass das Kind nicht nur in die Gemeinschaft der Familie aufgenommen wird, sondern dort auch eine Betreuung und Erziehung wie in einer Familie stattfindet. Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller Art (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein (BFH-Urteil vom 20. 6. 2001, V I R 224/98, BStBl. 2001 II S. 713).

Wo das Kind gemeldet ist, ist unerheblich. Allenfalls kann ein solcher formaler Gesichtspunkt unterstützend herangezogen werden.

---

Das Kind muss bei Ihnen sein **Zuhause** haben. Es muss also

- bei Ihnen wohnen,
- von Ihnen versorgt und
- von Ihnen betreut werden.

Fehlt oder entfällt eines dieser drei Merkmale, liegt eine Haushaltsaufnahme nicht bzw. nicht mehr vor.

---

Eine **zeitweise auswärtige Unterbringung** ist regelmäßig unproblematisch, etwa die auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung. Wichtig ist, dass das Kind regelmäßig in den Haushalt zurückkehrt, zum Beispiel an den Wochenenden. Ihr Haushalt muss der Lebensmittelpunkt des Kindes sein.

» **Beispiel:** Die Eltern der 15-jährigen Katrin sind bei einem Unfall am 15. 7. 2010 tödlich verunglückt. Katrin ist bereits seit ca. drei Jahren in einem Internat zur schulischen Ausbildung untergebracht. Auch nach dem Tod der Eltern bleibt sie dort. Seitdem kümmert sich die Tante von Katrin, Frau Anke Schneider, und deren Mann, Wolfgang Schneider, um sie. Katrin ist in das Haus der Eheleute Schneider umgezogen. Dort hat sie ein eigenes Zimmer. Die Wochenenden und die Ferien verbringt sie im Haushalt der Familie Schneider.

Die Eheleute Schneider und Katrin sind durch ein familienähnliches Band miteinander verbunden, welches auch auf Dauer angelegt ist. Katrin gehört zum Haushalt der Schneiders, weil sich dort ihr Lebensmittelpunkt befindet. Katrin ist als Pflegekind bei den Eheleuten Schneider zu berücksichtigen. Einer von beiden kann ab Juli 2010 das Kindergeld beantragen. Zudem stehen den Eheleuten Schneider auch die kindbezogenen Vergünstigungen bei ihrer Einkommensteuerveranlagung zu.

**Wichtig:** Bei **behinderten Pflegekindern** wird durch eine vollstationäre Unterbringung, zum Beispiel die dauernde Unterbringung in einem Pflegeheim, die Haushaltszugehörigkeit nicht beendet (DA-FamEStG 2010 63.2.2.2).

## == Eine Aufnahme erfolgt nicht zu Erwerbszwecken

Nehmen Sie **nicht mehr als sechs Kinder** in Ihren Haushalt auf, geht sowohl die Familienkasse als auch das Finanzamt davon aus, dass die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. In diesem Fall stehen Ihnen für die Kinder Kindergeld und die Freibeträge für Kinder zu.

**Bei mehr als sechs Kindern** wird davon ausgegangen, dass Sie die Kinder zu Erwerbszwecken aufgenommen haben (**Kostkinder**).

Ob Sie ein Kind **zu Erwerbszwecken aufgenommen** haben, entscheidet das Finanzamt auch danach, was Sie für die Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt sozialversicherungsrechtlich erhalten! Erhalten Sie für die Aufnahme des Kindes Kostenersatz für Ihre Hilfe zur Erziehung des Kindes in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe für ein seelisch behindertes Kind (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist das Kind bei Ihnen als Pflegekind zu berücksichtigen.

Denn das Pflegegeld ist in diesem Fall kein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen berechnetes Entgelt für Unterbringung und Betreuung, sondern lediglich Kostenersatz. Damit ist dem Finanzamt klar, dass Sie das Kind nicht des Erwerbs wegen aufgenommen haben. Werden mehr als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt aufgenommen, wird jedoch auch hier eine Erwerbstätigkeit vermutet (BMF-Schreiben vom 21. 4. 2011, BStBl. 2011 I S. 487 Tz. A).

Erhalten Sie als **Fachfamilie** ein Entgelt für die Unterbringung des Kindes in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, können Sie weder Kindergeld noch kindbezogene Vergünstigungen beim Finanzamt beanspruchen. Hier werden stark erhöhte Pflegesätze gezahlt. Von einem Pflegekind ist nicht auszugehen, weil das Kind zu Erwerbszwecken in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen worden ist (BFH-Urteil vom 2. 4. 2009, III R 92/06, BStBl. 2010 II S. 345).

## == Das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern ist abgebrochen

Damit das Kind bei Ihnen als Pflegekind anerkannt werden kann, darf kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern bestehen. Die zu diesen bestehenden familiären Bindungen müssen auf Dauer aufgegeben worden sein. Die leiblichen Eltern kümmern sich nicht mehr oder nur noch ganz wenig um ihr Kind. **Gelegentliche Besuchskontakte** sind unschädlich.

Das Obhuts- und Pflegeverhältnis muss **zu beiden leiblichen Elternteilen abgebrochen** sein. Daher kann ein Stiefkind kein Pflegekind sein (BFH-Urteil vom 22. 9. 1993, X R 60/91, BStBl. 1994 II S. 26). Entsprechendes gilt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

**Achtung:** Ob das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern abgebrochen ist, hängt von der **Anzahl und Dauer** der Besuche bei oder von den leiblichen Eltern ab. Jüngere Kinder dürfen häufiger Kontakt zu den leiblichen Eltern haben als ältere. Denn ein älteres Kind braucht weniger Fürsorge und Betreuung durch die leiblichen Eltern als ein jüngeres.

Schon wenige Kontakte reichen, um immer noch von einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern auszugehen. Die räumliche Trennung von den leiblichen Eltern reicht allein noch nicht, um von einem abgebrochenen Obhuts- und Pflegeverhältnis ausgehen zu können.

Bei einem noch **nicht schulpflichtigen Kind** wird davon ausgegangen, dass kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht, wenn mindestens ein Jahr lang keine ausreichenden Kontakte mehr stattfanden (BFH-Urteil vom 20. 1. 1995, III R 14/94, BStBl. 1995 II S. 582).

» **Beispiel:** Gerd und Hanna Lambert haben im Juli 2008 ihr dreijähriges Enkelkind Larissa in ihren Haushalt in Mannheim aufgenommen. Larissa ist die Tochter ihres Sohnes Sascha, dessen Frau Sandra sich von Sascha getrennt hat. Sascha studiert in den folgenden Jahren an einer Universität in Berlin, wo er auch wohnt. Nach seinem Examen nimmt er eine Stelle in Hamburg an. Seine Tochter Larissa besucht er weniger als einmal im Monat. Auch Sandra hat den Kontakt zu ihrem Kind abgebrochen.

Bei Besuchen von weniger als einmal im Monat bei einem dreijährigen Kind über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kann nicht mehr von einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen Sascha und Larissa ausgegangen werden. Larissa ist als Pflegekind der Eheleute Lambert anzusehen. Diese können damit für Larissa ab August 2008 Kindergeld beantragen. Zudem können sie in den Einkommensteuererklärungen ab 2008 die kindbezogenen steuerlichen Vergünstigungen beanspruchen, etwa ab Juli 2008 die Freibeträge für Kinder.

Bei **schulpflichtigen Kindern** wird von einem Zeitraum von zwei Jahren oder länger ausgegangen, in dem keine ausreichenden Kontakte zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern vorliegen dürfen (BFH-Urteil vom 7. 9. 1995, III R 95/93, BStBl. 1996 II S. 63).

» **Beispiel:** Die Eheleute Ladan haben im Februar 2008 die beiden neun und elf Jahre alten Kinder des Bruders der Ehefrau in ihren Haushalt aufgenommen. Die Mutter der Kinder befindet sich noch in ihrem Heimatstaat. Der Vater wurde Anfang 2011 bei einem Bürgerkrieg getötet, die Familienwohnung zerstört. Der persönliche Kontakt zu den leiblichen Eltern war auf kurze Telefonate in mehrmonatigen Abständen mit dem Vater und auf briefliche Verbindungen durch die Vermittlung von UNO-Bediensteten beschränkt.

Das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern wurde (auf tragische Weise) gelöst. Obhut und Pflege erfolgen im Wesentlichen durch die Eheleute Ladan. Diese geben den Kindern Geborgenheit und Sicherheit. Zudem haben die Kinder in ihrer früheren Heimat kein Zuhause mehr, die Familienwohnung ist zerstört. Von besonderem Gewicht sind die wenigen persönlichen Kontakte zwischen den Kindern und den leiblichen Eltern; seit mehr als zwei Jahren bestehen keine ausreichenden Kontakte mehr. Die Eheleute Ladan sind die Pflegeeltern der Kinder.

Bei **fast volljährigen Kindern** können aus steuerlicher Sicht bereits ganz wenige Kontakte problematisch für Pflegeeltern sein (BFH-Urteil vom 20. 7. 1996, III R 44/05, BFH/NV 2007 S. 17).

» **Beispiel:** Anton und Gisela Laubner haben den 17-jährigen Kevin am 1. 8. 2007 gegen den Willen der leiblichen Eltern in ihren Haushalt aufgenommen, als diese in eine andere Stadt verzogen sind. Die Eheleute Laubner betreuten, versorgten und unterhielten Kevin wie ein eigenes Kind. Kevin steht in einem Ausbildungsverhältnis und bezieht € 500,- Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2007 bestand zwischen Kevin und seinen leiblichen Eltern praktisch kein Kontakt. Im Laufe des Jahres 2008 besserte sich das Verhältnis. Der leibliche Vater hat Kevin alle zwei Monate auf dessen Ausbildungsstelle getroffen und ihm dann kleinere Geldbeträge (€ 10,- bis € 15,-) zugesteckt. Am 1. 8. 2010 zog Kevin wieder zu seinen leiblichen Eltern. Die Eheleute Laubner wollen ab 1. 8. 2007 (bis 31. 7. 2010) für Kevin Kindergeld, weil er ihr Pflegekind sei.

Der Kontakt zwischen Kevin und seinen leiblichen Eltern ist lediglich für einige Monate abgerissen. Dies ist für die Annahme eines abgebrochenen Obhuts- und Pflegeverhältnisses nicht ausreichend. Gerade weil durch die Ausbildungsvergütung kein Unterhaltsbedarf mehr bestand, sind die kleineren Geldzuwendungen durch den leiblichen Vater regelmäßig Ausdruck einer typischen Eltern-Kind-Beziehung und damit Indiz eines noch bestehenden Obhuts- und Pflegeverhältnisses. Kevin kann daher nicht als Pflegekind der Eheleute Laubner anerkannt werden.

Leben die **leiblichen Eltern mit den Pflegeeltern in einem Haushalt**, besteht das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern stets weiter (BFH-Urteil vom 9. 3. 1989, VI R 94/88, BStBl. 1989 II S. 680).

» **Beispiel:** Die alleinerziehende 20-jährige Annika lebt zusammen mit ihrer zweijährigen Tochter Marie im Haushalt ihrer Eltern, den Eheleuten Karl und Anita Pister. Annika geht noch zur Schule und verfügt über kein Einkommen. Sie möchte das Abitur machen und anschließend ein Hochschulstudium aufnehmen. Die Unterhaltskosten von Marie tragen vollständig die Eheleute Pister, der Kindesvater ist unbekannt. Annika übt das Sorgerecht für Marie weiterhin aus.

Marie steht nicht außerhalb der Obhut und Pflege ihrer Mutter. Denn Annika kann ihr Personensorgerecht aufgrund der räumlichen Nähe jederzeit ausüben. Häufige Abwesenheit von Zuhause und starke Inanspruchnahme durch eine noch nicht abgeschlossene Schul- bzw. Berufsausbildung würden erst dann zu einem Abbruch des Obhuts- und Pflegeverhältnisses zwischen Annika und Marie führen, wenn die Pflege und Obhut des Kindes der Mutter völlig unmöglich ist. Marie kann daher bei den Eheleuten Pister nicht als Pflegekind berücksichtigt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass Annika zugunsten eines Elternteils auf das Kindergeld verzichtet. Außerdem kann Annika die eigentlich ihr zustehenden Freibeträge für Kinder auf die Eheleute Pister übertragen.

#### 1.2.4 Stiefkinder

##### == Was ist ein Stiefkind?

Der **Begriff Stiefkind** ist nicht gesetzlich definiert. Allgemein wird als Stiefkind ein Kind des Ehegatten bezeichnet,

- das dieser mit in die Ehe eingebracht hat
  - aus einer früheren Ehe,
  - aus einer früheren nichtehelichen Beziehung oder
- das während der Ehe geboren und bezüglich dessen die **Vaterschaft erfolgreich angefochten** wurde (§§ 1599 ff. BGB).